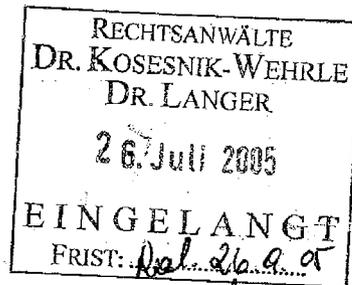




Republik Österreich
Handelsgericht Wien



10 Cg 155/04 f

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien wider die beklagte Partei Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien, vertreten durch Presimayer Rechtsanwälte OEG, Dr. Karl Lueger-Ring 12, 1010 Wien wegen Unterlassung (Streitwert € 21.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 4.500) somit gesamt € 26.000,-- nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Während danach folgender restlicher Laufzeit Ihres Bauspardarlehens wird die Verzinsung halbjährlich nach Maßgabe der weiteren Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus (6 Monats-Euribor zum vorangegangenen Monatsende, vermehrt um 1,5 Prozentpunkte und aufgerundet auf volle 1/8 %) neu festgelegt, wobei jedoch die Obergrenze von 6 % jährlich gemäß § 24 der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft weiterhin gilt.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln, insbesondere der Klausel

„... dieser Zinssatz ... mit halbjähriger Anpassung an den

6-Monats-Euribor zum vorangegangenen Monatsende, vermehrt um bis zu 2 % Punkte und jeweils auf volle 1/8 % aufgerundet, im jeweiligen Darlehensvertrag vereinbart werden kann. [Der Schuldsaldo ist] mit einem Zinssatz zu verzinsen, der zuzüglich 1,5 % Punkte, aufgerundet auf volle 1/8 % über dem ... 6-Monats-EURIBOR liegt.“

zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Neuen Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig der klagenden Partei die mit € 7.552,40 (darin enthalten € 1.166,90 an USt und € 577,80 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin beantragte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass die Beklagte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die sie auch Verträgen mit Verbrauchern zugrunde lege bzw. in Vertragsformblättern Klauseln verwende, die gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen. Es sei gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unzulässig in Verbraucherverträgen Klauseln zu verwenden, bei denen es nicht zu einer kaufmännischen Rundung, sondern zu einer einseitigen Aufrundung des durch einen Indikator und den Zuschlag berechneten Zinssatzes kommt - auch wenn es zu keiner „Aufrundungsspirale“ komme. Weiters

seien diese Klauseln auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB und würden schließlich auch gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen, da durch die Verwendung dieser Klausel eine Preisklarheit verhindert werde. Der eigentliche Preis des Bauspardarlehens sei der vereinbarte Aufschlag auf den Indikator, jedoch käme es durch die einseitige Aufrundung zu einer Erhöhung um bis zu 0,125 %. Der tatsächliche Aufschlag liege somit zwischen 1,5 % und 1,625 %, wobei es völlig dem Zufall überlassen bliebe, wo innerhalb dieser Bandbreite der Aufschlag liege, und der Verbraucher somit den tatsächlichen Preis des Bauspardarlehens auch nicht erkennen könne. Weiters agiere die Beklagte bundesweit, sodass die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Neuen-Kronen-Zeitung“ angemessen sei. Besonders in einem Verbandsprozess sei es eminent wichtig, das Verbraucherpublikum darüber aufzuklären, dass es der Beklagten verwehrt sei, sich in Zukunft auf diese Klauseln zu berufen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und führte dazu aus, dass die inkriminierte Klausel seit Oktober 2000 nicht mehr in ihren AGB enthalten sei. Seit diesem Zeitpunkt werde eine einseitige Aufrundung nicht mehr vereinbart, sondern es werde kaufmännisch gerundet. Weiters sei die Verwendung einer Klausel in der eine einseitige Aufrundung vereinbart werde, kein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, da eine Rundungsklausel nicht auf eine Adaption des Entgeltes abziele (was jedoch Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sei), sondern sie sollen nur den als neues Entgelt berechneten Betrag (Indikator + Aufschlag) aus Gründen der Praktikabilität „glätten“. Weiters sei die Aufrundung des um 1,5 % vermehrten Indikators (6-Monats-Euribor) auf die nächsten vollen 1/8 % nicht einseitig, da eine Senkung des Indikators auch an die Verbraucher weitergegeben werde und dadurch das Prinzip der Anpassungssymmetrie nicht verletzt werde. Weiters würde man zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis kommen, wenn man von Beginn an einen um 1/8 % höheren Aufschlag vereinbaren und die beanstandete Rundung dahingehend formulieren würde, dass auf den auf einen Achtelprozentpunkt „abgerundeten“ 6-Monats-Euribor abgestellt werde. Auch verstoße die inkriminierte Klausel nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB, da die Aufrundung den zu bezahlenden Zinssatz betreffe und somit eine Hauptleistung des Kunden. Um § 879 Abs 3 ABGB anwenden zu können, müsse die gröblich benachteiligende

Vertragsklausel eine Vertragsbestimmung betreffen, die nicht eine der Hauptleistungen festlege. Schließlich verstoße die Aufrundungsklausel auch nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG, da es dem typischen Durchschnittsverbraucher durchaus möglich sei, mit der entsprechenden Aufmerksamkeit zu erkennen, dass es zu einer Aufrundung des um 1,5 % vermehrten Indikators auf 1/8 % kommen kann. Das Transparenzgebot werde nicht verletzt, wenn das Verständnis einer Vertragsklausel dem „aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr etwas mehr Mühe“ bereite. Die Aufrundungsklausel hindere den Kunden aber auch nicht daran, dass er vor Vertragsschluss den für das Bauspardarlehen maßgeblichen Preis abschließend festzustellen. Dazu wäre der Kunde nämlich auch bei einer kaufmännischen Rundung nicht in der Lage.

Um Wiederholungen zu vermeiden - und vor allem da den Parteien ihr umfangreiches Vorbringen selbst ohnehin bekannt ist - darf zu den weiteren Ausführungen auf den Akteninhalt verwiesen werden (siehe die Schriftsätze ON 1, ON 4, ON 7 und ON 12 des Klägers sowie ON 2, ON 3 und ON 8 der Beklagten).

Beweis wurde erhoben durch:

Vorlage der Beilagen ./A - ./I und ./1 - ./21; die Aussagen der Zeugen [REDACTED] (ON 9, AS 82) und [REDACTED] (ON 14, AS 106) sowie die Einvernahme des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten [REDACTED] als Partei (ON 14, AS 108).

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Unternehmensgegenstand der Beklagten ist das Bausparkassengeschäft gemäß § 1 Abs 1 des Bausparkassengesetzes. Innerhalb dieses Betätigungsfeldes schließt die Beklagte auch Bauspardarlehensverträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab.

Der Kläger führt einmal im Jahr einen Test aller Bausparkassen durch, wobei an die österreichischen Bausparkassen Fragebögen versendet, aber auch anonyme Beratungsgespräche geführt werden. Dies läuft so ab, dass ein Mitarbeiter des Klägers vorgibt, an einem Bauspardarlehen interessiert zu sein, und sich von Mitarbeitern der getesteten Bausparkassen beraten lässt. Im Zuge einer solchen

Überprüfung wurde dem Kläger von der Beklagten sowohl aufgrund des Fragebogens als auch durch die anonymen Beratungsgespräche Material, wie z.B. Finanzierungsübersichten übermittelt, in denen sich der inkriminierten Klausel gleichzuhaltende Bestimmungen fanden (Beilagen .A, .B, .C, .G, .H). Diesen Bestimmungen war gemeinsam, dass die Kosten (das ist der Zinssatz) eines Bauspardarlehens einer halbjährlichen Anpassung an den 6-Monats-EURIBOR unterliegen, vermehrt um 1,5 Prozentpunkte und aufgerundet auf volle 1/8 %. Die vom Kläger wörtlich beanstandete Klausel „Während danach folgender restlicher Laufzeit Ihres Bauspardarlehens wird die Verzinsung halbjährlich nach Maßgabe der weiteren Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus (6 Monats-Euribor zum vorangegangenen Monatsende, vermehrt um 1,5 Prozentpunkte und aufgerundet auf volle 1/8 %) neu festgelegt, wobei jedoch die Obergrenze von 6 % jährlich gemäß § 24 der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft weiterhin gilt“ war so weder in den dem Kläger übermittelten Material der Beklagten, noch in deren ABB oder tatsächlich ausgestellten Schuldscheinen und Pfandurkunden zu finden. Jedoch verwendete die Beklagte in ihren ABB mit Stand Mai 1999 in § 24 eine singgleiche Klausel (.1), ebenso in einem am 17.08.2000 ausgestellten Schuldschein der Beklagten (.2). Dort werden nämlich die Anpassung des Zinssatzes an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,5 % (bzw. bis zu 2 %) und eine Aufrundung auf volle 1/8 % vorgeschrieben.

Mit Oktober 2000 änderte die Beklagte sowohl den § 24 in ihren ABB, als auch die Formulierung in den abgeschlossenen Schuldscheinen und Pfandurkunden in der Weise ab, dass nicht mehr eine einseitige Aufrundung auf volle 1/8 % vereinbart wurde, als vielmehr eine kaufmännische Rundung vorgesehen wurde, was auch eine Abrundung auf volle 1/8 % ermöglichte. Mit Schriftsatz vom 23.12.2004 stellte die Beklagte außer Streit, dass bis Oktober 2000 begründete Darlehensverhältnisse, denen eine einseitige Aufrundungserklärung zugrunde gelegt wurde, noch aufrecht sind (ON 8, AS 69).

Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die Beklagte stellte außer Streit, dass sie im Zuge ihrer Tätigkeit im Bauspargeschäft auch Darlehensverträge mit Konsumenten abschließt, dass der inkriminierten Klausel gleichzustellende Vereinbarungen bis Oktober 2000 tatsächlich von der Beklagten verwendet wurden und schließlich auch, dass bis

Oktober 2000 begründete Darlehensverhältnisse noch immer aufrecht sind.

Der Zeuge ██████████ gab die Abläufe bezüglich des Tests durch die Klägerin glaubwürdig und in sich schlüssig wieder, sodass das Gericht seine diesbezüglichen Feststellungen auf seine Aussage gründen konnte. Seine widersprüchlichen Angaben darüber, welche Beilage ihm nun tatsächlich in einem persönlichen Gespräch von einem Mitarbeiter der Beklagten übergeben und welche an den Kläger direkt übermittelt wurde, taten seiner Glaubwürdigkeit keinen Abbruch, insbesondere da die Beilagen ./A, ./B, ./G und ./H tatsächlich zum Verwechseln ähnlich sind und inhaltlich nur geringfügig voneinander abweichen. Insbesondere findet sich in jeder dieser 4 Beilagen die einseitige Aufrundungsklausel wieder, sodass es nicht darauf ankommt, welche der Schriftstücke ihm persönlich ausgehändigt wurde.

Nicht nachweisen konnte der Kläger allerdings, dass die von ihm beanstandete Klausel (wie in den obigen Feststellungen wörtlich wiedergegeben) tatsächlich in genau diesem Wortlaut von der Beklagten gebraucht wurde.

Die Verwendung sinngleicher Klauseln bis Oktober 2000 jedoch wurde von der Beklagten ausdrücklich außer Streit gestellt und ergibt sich auch aus ./1 und ./2. Aus der überzeugenden und in sich geschlossenen Darstellung des Zeugen ██████████ ergibt sich, dass seit Oktober 2000 die Beklagte auf derartige Klauseln und Formulierungen verzichtet und anstatt der einseitigen Aufrundung eine kaufmännische Rundung auf volle 1/8 % vorsieht.

Rechtlich folgt:

In seiner Entscheidung 4 Ob 210/04 t stellte der OGH nun klar, dass Bestimmungen, nach denen ein aufgrund einer Zinsgleitklausel angepasster Zinssatz immer aufzurunden ist, unzulässig sind, da sie allein zu Lasten des Kunden wirken. Dies ist auch dann der Fall, wenn es zu keiner Summierung der Aufrundungseffekte im Sinne einer „Aufrundungsspirale“ kommt. Weiters wird dargelegt, dass diese einseitigen Rundungsklauseln als nähere Bestimmung über die Berechnung des angepassten Zinssatzes auch nicht losgelöst von der jeweiligen Zinsanpassungsklausel gesehen werden können, sodass auch sie nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu beurteilen sind und sich die Frage ihrer Vereinbarkeit mit § 879 Abs 3 ABGB gar nicht stellt.

Die Beklagte brachte nun vor, dass sie die ursprünglich vom Kläger beanstandete Klausel in diesem Wortlaut nie verwendet habe und der Kläger konnte dies auch tatsächlich nicht beweisen. Jedoch schadet dies insofern nichts, als bereits im ursprünglichen Unterlassungsbegehren auch die Unterlassung der Verwendung sinngleicher Klauseln beantragt wurde. Die Verwendung gleichartiger bzw. sinngleicher Klauseln gestand die Beklagte jedoch ausdrücklich zu, sodass das Unterlassungsbegehren keineswegs ins Leere geht und das Begehren ist auch nicht überschießend. Es kann tatsächlich nicht darauf ankommen, in welcher Art und Weise eine einseitige Aufrundungsklausel in den ABB oder Schuldscheinen zu finden ist, ausschlaggebend ist tatsächlich nur, dass die Verwendung solcher Bestimmungen unzulässig ist und in keiner Form enthalten sein darf.

Ausdrücklich beantragt der Kläger in seinem Unterlassungsbegehren, dass sich die Beklagte auch nicht auf die inkriminierten Klauseln berufen dürfe. Was darunter zu verstehen ist, lässt sich unter anderem bereits der Entscheidung 4 Ob 265/02 b des OGH entnehmen: Jedes aktive Verhalten der Beklagten, das seinen Bedeutungsinhalt aus der für unwirksam erklärten Klausel erhält, ist vom Unterlassungsanspruch umfasst. Rechnet die Beklagte nun solche Darlehensverträge, die vor Oktober 2000 abgeschlossen wurden, dahingehend ab, als den Kunden neue Posten in jene Abrechnung gestellt werden, die noch aufgrund der einseitigen Rundungsklausel zustande kamen, so beruft sich die Beklagte unzulässiger Weise weiterhin auf die als unwirksam erklärte Klausel im Sinne des § 28 Abs 1 KSchG.

Die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten der Beklagten war im begehrten Ausmaß zuzusprechen, zumal es bei den festgestellten Tatsachen sowie der Größe und Bedeutung der Beklagten auf dem Bausparkassenssektor unter Bedachtnahme auf die Verbreitung dieser Sparform unter den Verbrauchern angezeigt ist, die Öffentlichkeit über den Verstoß zu informieren. Im übrigen hat die Beklagte auch keinerlei Argumente gegen das Veröffentlichungsbegehren vorgebracht, sodass auch aus diesem Grunde antragsgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO, jedoch war die Urkundenvorlage vom 05.04.2005 nur nach TP 1 zu verrechnen, sodass die verzeichneten Kosten dementsprechend zu kürzen waren.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
Abt. 10, am 20.07.2005



Dr. Friedrich Kulka
Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: